VERORDNUNG (EWG) Nr. 1675/88 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1988

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbescheinigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 [2], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/87 [4], ist die Einfuhrbescheinigung bei kompensierten Einfuhren sechs Monate gültig.

Um den aus den besonderen Marktbedingungen erwachsenden Schwierigkeiten, denen die portugiesischen Marktbeteiligten derzeit gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, sollte die Gültigkeitsdauer der Ende 1987 erteilten Lizenzen verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 gelten die im Dezember 1987 erteilten Einfuhrbescheinigungen neun Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
[2] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 23.
[4] ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 17.